

Beschluss

In dem Schiedsverfahren zwischen

der Mitarbeiterin A

Antragstellerin und Beteiligte zu 1),

der Mitarbeiterin B

Antragstellerin und Beteiligte zu 2),

der Mitarbeiterin C

Antragstellerin und Beteiligte zu 3),

sämtlichst Dienststelle D

und

der Mitarbeitervertretung E

Beteiligte zu 4),

Verfahrensbevollmächtigte F

und

der Dienststellenleitung G

Beteiligte zu 5)

hat die Schiedsstelle auf die mündliche Verhandlung vom 19. November 2018 durch die Vorsitzende Wollgast sowie die Beisitzerin Frau Klebsch und den Beisitzer Herrn Kahns beschlossen:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Verfahrensgegenständlich ist die Anfechtung einer Wahl zur Mitarbeitervertretung (im Folgenden: MAV).

Die Antragstellerinnen sind wahlberechtigte Mitarbeiterinnen der Dienststelle G. In dieser fand am 13. Juni 2018 eine MAV-Wahl statt, deren Ergebnis am selben Tag bekannt gegeben wurde. Mit einem Schreiben vom 15. Juni 2018 wandten sich die Antragstellerinnen an den Vorsitzenden der Verbund-GMAV, erklärten, die Wahl anfechten zu wollen, wofür sie mehrere Gründe näher ausführten, und baten ihn, das Schreiben an das Kirchengericht weiterzuleiten.

Wegen des genauen Inhalts des Schreibens wird auf dieses Bezug genommen.

Die Weiterleitung erfolgte durch die Bereichsleitung, stationäres Wohnen bei der Beteiligten zu 5), mit Schreiben vom 18. Juni 2018, das am 22. Juni 2018 bei der Schiedsstelle einging. Mit Schreiben der Schiedsstelle vom 27. Juni 2018, am selben Tag vorab per Fax übermittelt, wurde diese unter anderem darauf hingewiesen, die Antragstellerinnen müssten ihrerseits den Antrag bei der Schiedsstelle einreichen und dieser müsse unter anderem genaue Angaben zum Antragsgegner enthalten. Mit Schreiben vom 5. Juli 2018, bei der Schiedsstelle eingegangen am 13. Juli 2018, erklärten die Antragstellerinnen in einem an diese gerichteten Schreiben erneut die Wahlanfechtung und benannten als Antragsgegnerinnen die drei gewählten Mitglieder der MAV nebst ladungsfähigen Anschriften.

Die Antragstellerinnen sind der Ansicht, die Wahlanfechtungsfrist durch das Schreiben vom 15. Juni 2018 gewahrt zu haben; die Bereichsleitung habe dieses lediglich für sie weitergeleitet.

Sie beantragen zuletzt,

das Wahlergebnis vom 13.06.2018 für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl anzuordnen.

Die Beteiligte zu 4) beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, die Wahlanfechtungsfrist sei nicht gewahrt, denn das Schreiben vom 15. Juni 2018 sei nicht an die Schiedsstelle gerichtet, das vom 5. Juli 2018 erst nach Fristablauf eingegangen.

Wegen des übrigen Vorbringens der Beteiligten wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Der Antrag bleibt ohne Erfolg.

Er ist bereits unzulässig.

a)

Die Schiedsstelle ist zwar gemäß § 60 Abs. 1 MVG.DWBO in Verbindung mit Absatz 3 der Präambel zur Ordnung für die Schiedsstelle des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für Wahlanfechtungsverfahren zuständig.

b)

Die zweiwöchige Antragsfrist des § 14 Abs. 1 MVG.DWBO ab Bekanntgabe des Wahlergebnisses ist jedoch nicht gewahrt.

Das am 22. Juni 2018 und damit innerhalb dieser Frist bei der Schiedsstelle eingegangene Schreiben vom 15. Juni 2018 war nicht geeignet, die Anfechtungsfrist zu wahren. Es erscheint bereits zweifelhaft, ob es sich bei diesem Schriftstück um einen an die Schiedsstelle gerichteten Schriftsatz handelt.

Denn angeredet wird in dem Schreiben der Vorsitzenden der Verbund-GMAV; auch findet sich die Bitte an ihn, die Antragstellerinnen zu beraten und ggf. einen Rechtsanwalt zu empfehlen. Damit enthält das Schreiben auch unmittelbar an den Vorsitzenden der Verbund-GMAV gerichtete Passagen.

Selbst wenn man wegen der Bitte um Weiterleitung der Eingabe an das Kirchengericht das Schreiben als Antrag an diese, den Vorsitzenden der Verbund-GMAV – und die Bereichsleitung – hingegen als bloßen Boten betrachtete, genügt das Schreiben vom 15. Juni 2018 in anderer Hinsicht nicht den Anforderungen an einen Wahlanfechtungsschriftsatz. Denn es fehlen in ihm Angaben zu der gewählten MAV, insbesondere deren ladungsfähige Anschrift. Da ein Antrag an die Schiedsstelle jedoch eine Ladung und die Zustellung der Antragschrift an die weiteren Beteiligten nach sich zieht, sind diese Angaben unverzichtbar.

Der in formeller Hinsicht ordnungsgemäße, an die Schiedsstelle gerichtete und die Antragsgegnerinnen benennende Antragschriftsatz vom 5. Juli 2018 wiederum ist erst am 13. Juli 2018 und damit nach Ablauf der zweiwöchigen Anfechtungsfrist bei der Schiedsstelle eingegangen.

Rechtsmittel:

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde nach näherer Maßgabe des §§ 63 MVG EKG gegeben. Die Beschwerde ist beim Kirchengerichtshof der evangelischen Kirche in Deutschland, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover schriftlich einzulegen und zu begründen. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beträgt einen Monat seit Zustellung des Beschlusses. Die Frist zur Begründung der Beschwerde beträgt zwei Monate seit Zustellung dieses Beschlusses. Die Beschwerde und die Beschwerdebegründung müssen von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt oder von einem Vertreter einer Arbeitgebervereinigung bzw. einer Arbeitnehmervereinigung oder von einem Vertreter einer Gewerkschaft unterzeichnet sein. Die Beschwerde bedarf der Annahme durch den Kirchengerichtshof der EKD.

Berlin, 20. November 2018

gez. W o l l g a s t
Vorsitzende Kammer I